

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Februar 1936	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 36	Gesetz über die Befähigung zum Richteramt	127
25. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche	128
25. 2. 36	Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeserziehung)	128
26. 2. 36	Verordnung über Solländerungen	128
26. 2. 36	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	129
26. 2. 36	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130
28. 2. 36	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche	130

Gesetz über die Befähigung zum Richteramt. Vom 27. Februar 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Justiz kann aus besonderen Gründen einen deutschen Staatsangehörigen, der in einem ausländischen Staat die Befähigung zum Richteramt oder zur Anwaltschaft erlangt hat, auf Grund der Vorbildung im Ausland zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind, seitdem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit im Ausland aufgegeben hat. Der Minister kann die Zulassung von weiteren Voraussetzungen, insbesondere einem ergänzenden Vorbereitungsdienst in Deutschland, abhängig machen.

Mit dem Bestehen der Prüfung erlangt der Bewerber die Befähigung zum Richteramt.

War die Ausbildung im Auslande noch nicht abgeschlossen, so kann der Reichsminister der Justiz die ausländische Vorbereitungszeit ganz oder zum Teil anrechnen, auch von der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung befreien.

Berlin, den 27. Februar 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner